

Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Rheinland-Pfalz (LAG)

§ 1 Name

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft bei der Landesarbeitsgemeinschaft

§ 4 Sprecherinnen

§ 5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 6 Einberufung zu Sitzungen

§ 7 Geschäftsführung und Vorsitz

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

§ 9 Anträge

§ 10 Öffentlichkeit

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Name

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Rheinland-Pfalz ist ein freiwilliger Zusammenschluss der hauptamtlichen kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten mit dem Ziel, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann durch Maßnahmen und Aktivitäten auf kommunaler Ebene voranzutreiben.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft führt die Bezeichnung "Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Rheinland-Pfalz" (LAG).

§ 2 Aufgaben

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft trägt dazu bei, dass Netzwerke in der Zusammenarbeit der einzelnen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ausgebaut und verstärkt werden.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft führt Erfahrungsaustausch mit den Landesarbeitsgemeinschaften anderer Bundesländer und mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten durch.

(3) Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaft ist es, Projekte und Modelle zu erarbeiten und anzuregen.

(4) Die Landesarbeitsgemeinschaft erarbeitet Stellungnahmen und Anregungen zu gesetzlichen Maßnahmen.

(5) Sie ist Ansprechpartnerin für Organisationen, Einrichtungen und Verbände auf Landesebene. Sie kann den Einrichtungen als Mitglied beitreten.

(6) Zu den o.g. Aufgaben betreibt die Landesarbeitsgemeinschaft Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(7) Die Landesarbeitsgemeinschaft arbeitet kooperativ mit dem für das Frauenressort zuständigen Ministerium sowie den kommunalen Spitzenverbänden zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft bei der Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Der Landesarbeitsgemeinschaft können durch schriftliche Erklärung die weiblichen hauptamtlichen kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz beitreten.

(2) Jedes Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft kann schriftlich zu jedem Zeitpunkt den Austritt erklären.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Landesarbeitsgemeinschaft durch Beschluss bei ihrer nächsten Sitzung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Landesarbeitsgemeinschaft erhebt bei den Mitgliedern einen jährlichen Beitrag zur Deckung der laufenden Geschäftskosten. Über die jeweilige Höhe des Beitrags und die Verwendung der Mittel entscheidet die Landesarbeitsgemeinschaft durch Beschluss. Einmal jährlich ist den Mitgliedern ein Kassenbericht durch die mit der Verwaltung des Geschäftskontos beauftragte Kassiererin vorzulegen. Im Falle der Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft ist das Geschäftskonto abzuwickeln und einem durch Beschluss der Mitglieder bestimmten Zweck der Frauenarbeit zuzuführen.

§ 4 Sprecherinnen

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft wählt für die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte ein Sprecherinnenteam. Die Anzahl der Sprecherinnen wird in der jeweiligen Wahlsitzung festgelegt.

(2) Es ist darauf zu achten, dass im Sprecherinnenteam Vertreterinnen kreisfreier Städte, kreisangehöriger Städte oder Gemeinden und Landkreise tätig sind.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung in einem Wahlgang mittels Blanko-Stimmzettel. Die jeweiligen Kandidatinnen werden zuvor schriftlich festgehalten.

§ 5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Presseerklärungen sind im Plenum abzusprechen.

(2) Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Sprecherinnenteam nach vorheriger Beschlussvorlage. Bei Bedarf kann das Sprecherinnenteam auf aktuelle Ereignisse öffentlich reagieren.

§ 6 Einberufung zu Sitzungen

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft wird durch das Sprecherinnenteam nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen einberufen.
- (2) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Sprecherinnenteam beantragt.
- (3) Das Sprecherinnenteam legt in Absprache mit den Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft Ort und Zeit der Sitzungen fest und stellt mit ihnen die Tagesordnung auf.
- (4) Es können Arbeitsgruppen beauftragt werden, bestimmte Themen zu erarbeiten.

§ 7 Geschäftsführung und Vorsitz

- (1) Die Vorbereitung und Abwicklung einer Sitzung wird von den Sprecherinnen in Zusammenarbeit mit einzelnen kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten rotierend übernommen.
- (2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Eine Sprecherin führt den Vorsitz. Ihr obliegt die Geschäftsführung für die Sitzung. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die jedem Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft zugeht. Die Sorge für die Niederschrift trägt die Einladende.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur die kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen.
- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
- 4) Für den Fall, dass Sitzungen aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen ausfallen oder abgesagt werden müssen, die LAG aber handlungsfähig bleiben muss, können eilbedürftige Entscheidungen und Abstimmungen auch im Umlaufverfahren per E-Mail herbeigeführt werden. Die Koordinierung des Verfahrens liegt bei den Sprecherinnen. Wie in Absatz 3 geregelt, gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft. Von mehreren Mitgliedern können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (2) Anträge sind nur zulässig, sofern sie in den Aufgabenbereich der Landesarbeitsgemeinschaft fallen.
- (3) Jeder Antrag ist durch die Antragsstellerin vorzutragen und zu begründen.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft sind in der Regel nicht öffentlich.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft kann Ausnahmen beschließen und zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige oder Gäste einladen sowie Vertretungen berührter Bevölkerungskreise anhören.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft

Die Änderung der Geschäftsordnung sowie die Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft kann nur durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Speyer, 7. Oktober 2020

Die Sprecherinnen
gez. Andrea Braun, Lena Dunio-Özkan, Evi Julier, Gabriele Kretz, Birgit Löwer, Eva Weickart